

eide nicht allein das Wissen oder Nichtwissen — je nach der Förmelung des Eides — sondern daneben und zu gleicher Zeit auch den aus dem Wissen oder Nichtwissen noch hervorgegangenen Glauben und Dafürhalten mitbeschwört. Der Glaubenseid enthält demnach weit mehr, als der Ignoranzeid. Der Erstere trägt daher auch im Proceßrecht mit Unrecht den Namen eines bloßen Glaubens- oder Credulitätseides, weil er in der Wirklichkeit zwei Eide, „den Glaubenseid und den Ignoranzeid“ in sich vereinigt. Denn man schwört beim Credulitätseide: „wie man nicht anders wisse, und dafürhalte,“ oder: „Man wisse nicht und glaube nicht.“

Daraus aber, daß der unter dem Namen Glaubenseid bestehende Eid weit mehr Momente in sich faßt, als der Ignoranzeid, folgt von selbst:

- a) daß der Glaubenseid weit schwerer zu leisten ist, als der Ignoranzeid,
- b) daß er eben deshalb seltner wird geschworen werden, als der Ignoranzeid,
- c) daß Meineiden dadurch mehr vorgebeugt wird,
- d) daß man der Erforschung juristischer Wahrheit mit dem Glaubenseide näher kommt, und
- e) dadurch allenthalben höherer Rechtsschutz für die Parteien gewonnen werden muß.

Diese hier aufgestellten Ansichten theilen auch angefehene Rechtslehrer — Gensler, Schneider, Glück. —

Ob schon nun die erste hohe Kammer, bei welcher die vorliegende Petition bereits berathen worden ist, das Unzuträgliche der Entfernung des Credulitätseides im Allgemeinen erkannt hat; so ist von derselben dennoch der Beschluß gefaßt worden:

An die hohe Staatsregierung, mit Beziehung auf diese Petition, den Antrag zu richten, Dieselbe wolle bei Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung die Frage: ob und auf welche Weise es möglich sei, den Eid de credulitate gänzlich, oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Legaleide auferlegt werden müßten, zu beseitigen, in sorgfältige Erwägung ziehen, und das Ergebnis der letzteren seiner Zeit der Ständeversammlung zugehen lassen.

Allein die Deputation glaubt aus den oben herausgehobenen Gründen die auf Abschaffung des Credulitätseides gerichtete Petition auf keine Weise bevorzugen zu können, und empfiehlt daher der zweiten Kammer:

dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Referent Klinger: Ich habe erläuterungsweise nur so viel hinzuzufügen, daß die Deputation allerdings gefühlt hat, daß der Antrag, welchen die erste Kammer gefaßt und an die Regierung zu bringen beabsichtigt, durchaus für unschädlich von der Deputation erkannt worden ist, nur konnte von Seiten der Deputation dessenungeachtet darauf nicht eingegangen werden, weil sie außerdem mit sich selbst in Widerspruch gerathen sein würde. Es sagt nämlich die Deputation und zwar mit aller Bestimmtheit, daß nach ihren individuellen Ansichten der Credulitätseid auf keine Weise und zu keiner Zeit zu entbehren sein werde. Behauptet sie dieß, und wollte sie dann dennoch der Staatsregierung die weitere Erwägung darüber

überlassen, so würde sie ihr eignes Gutachten zweifelhaft gemacht haben und in eine Inconsequenz gerathen sein, in die sie zu gerathen ohnmöglich wünschen konnte.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf den vorgetragenen Bericht etwas zu bemerken?

Stellvertretender Abg. Oberländer: Wenn mir in Bezug auf die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit dieser Petition Zweifel beigegangen sind, so hat dies insbesondere seinen Grund darin, daß der Petent für seine Meinung verschiedene angefehene Rechtslehrer angeführt hat. Der Zweifel wird dadurch vermehrt, daß auch die Deputation, welche der gegentheiligen Ansicht ist, wegen der ihrigen sich auf nicht weniger angefehene schriftstellerische Autoritäten berufen hat. Deshalb wird es wohl schwierig sein, den Zweifel zu erledigen. Dies ist es aber gerade, was mir in Bezug auf meine abzugebende Meinung zu statten kommt. Denn wenn man mit Recht darüber in Zweifel ist, ob das Neue, was man an die Stelle des Alten setzen will, auch wirklich vorzüglicher ist, als das Alte, so thut man besser, man läßt es bei dem Alten, indem man dabei jedenfalls sicherer geht. Allein, ich bin auch der Ansicht, daß der Credulitätseid ein Vorzug des sächsischen Proceßrechts ist. Wenn Jemand den Eid de ignorantia schwört, also — er wisse etwas nicht, so ist das, genau genommen, in Bezug auf das Factum, worüber dem Richter juristische Gewißheit verschafft werden soll, so gut wie nichts. Wenn Jemand z. B. einen Erben wegen einer Schuld seines Erblassers verklagt, und der Kläger trägt dem Beklagten in Ermangelung eines andern Beweismittels über den Klaggrund den Eid an; der letztere schwört aber nur: „Ich weiß nicht, daß mein Erblasser von dem Kläger 100 Thlr. geborgt hat,“ so weiß der Richter in der That eben nicht mehr, als zuvor; es wird ihm dadurch gar keine Ueberzeugung verschafft, und gleichwohl soll er auf die Leistung dieses Eides hin sein Erkenntnis bauen. Der Ignoranzeid reicht also in vielen Fällen durchaus nicht aus. In den meisten Fällen aber, und darauf lege ich ein vorzügliches Gewicht, wird auch der einfache Ignoranzeid, also — daß der Schwörende schwören soll: Er wisse nichts, gar nichts von der Sache, mit dessen übrigen im Laufe der Proceßverhandlungen abgegebenen Erklärungen geradezu in directem Widerspruch stehen. Denn selten oder nie wird z. B. der Erbe, dem der Eid angetragen worden ist, das die Verbindlichkeit begründende Factum schlechthin verneinen, sondern er wird in der Regel zugleich solche entferntere oder nähere Thatsachen anführen, aus denen er schließt, daß seine Verneinung oder Behauptung wahr sei, und auf deren Grund er sein Glauben und Dafürhalten zu rechtfertigen, und dagegen das Anführen des Gegners als unwahr und unbegründet darzustellen sucht. Soll er nun dessenungeachtet schwören: Er wisse nichts, gar nichts, nun so muß er von seinen angeführten Indicien, um mich hier dieses Ausdrucks zu bedienen, ganz absehen, und mit Mentalreservation schwören, indem er sich etwa denkt: er wisse nichts Gewisses; streng genommen aber schwört er falsch, denn er hat